

BEITRAGSORDNUNG

§ 1

Die "Sängergemeinschaft Germersheim e.V." erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge nach dieser Beitragsordnung.

§ 2

1. Aktive Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder, die dem Chor angehören, den Chorgesang pflegen, regelmäßig die Chorprobe besuchen und ihren sonstigen Verpflichtungen als aktive Sänger nachkommen sowie Vorstandsmitglieder.
2. Passive bzw. fördernde Mitglieder im Sinne dieser Beitragsordnung sind Mitglieder, die die Interessen der Sängergemeinschaft unterstützen und fördern, ohne aktiv mitzusingen.
3. Für Juristische Personen, Firmen, Geschäftsinhaber u.a. gilt eine Sonderregelung (§ 3 Nr. 1 Buchst. d).
4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit (§ 6 Abs. 5 der Ehrenordnung).
5. Über die Einstufung entscheidet der Vorstand.

§ 3

Die jährlichen Beiträge werden für die Zeit ab 1. Januar 2018/2019 wie folgt festgelegt:

	Monatsbetrag	Jahresbetrag 2018 / 2019
1. Ordentliche Mitglieder		
a) Aktive Mitglieder (2018/2019)	4,00 / 4,67 EUR	48,00 EUR / 56,00 EUR
b) Passive Mitglieder	2,50 EUR	30,00 EUR
c) Juristische Personen, Firmen, ...		80,00 EUR
d) Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Studenten nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Aktive / Passive)	1,50 EUR	18,00 EUR
2. Jugendliche Mitglieder		
▪ ein Kind		10,00 EUR
▪ zwei Kinder		18,00 EUR
▪ drei und mehr Kinder		24,00 EUR

§ 4

1. Die Beiträge sind jährlich zu zahlen.
2. Um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen, sind die Beiträge im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs zu entrichten, d.h.
 - a) durch Ermächtigung zum Beitragseinzug im Lastschriftverfahren oder
 - b) durch Überweisung auf eines der nachstehenden Konten der Sängergemeinschaft.
 - Sparkasse Germersheim-Kandel
(BIC: MALADE51KAD) IBAN: DE37548514400020051009
3. Soweit die Mitgliedsbeiträge nicht im Rahmen des Lastschriftverfahrens durch den Verein eingezogen werden, sind die Mitglieder verpflichtet, den Beitrag bis spätestens zum 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Der Vorstand kann - auf Antrag - in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft¹. Änderungen treten mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

¹ Die In-Kraft-Tretens-Vorschrift bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Beitragsordnung. Das In-Kraft-Treten der zwischenzeitlichen Änderungen ist dem Änderungsregister zu entnehmen.